# Beitragsordnung der Abteilung Fechten

# des SC Berlin e.V. vom 28.06.2023

# Grundlage für das Erheben von zusätzlichen Beiträgen

Die Mitglieder des Sportclub Berlin e. V. haben nach § 5 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Abteilungen können in Ergänzung zu § 5 S. 4 der Satzung selbstständig weitere Beiträge erheben.

Die Abteilung Fechten erhebt zusätzlich Abteilungsbeiträge zum Mitgliedsbeitrag und zur Auf­nahmegebühr.

# Mitgliedsbeiträge der Abteilung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Mitgliedsbeitrag/Monat** | **Grundbeitrag** | **zuzüglich Abteilungsbeitrag** | **Gesamt** |
| Schüler, Jugend FreizeitfechtenStudenten | 8,00 EUR |  18,00 EUR | 26,00 EUR |
| Erwachsene Freizeitfechter   | 8,00 EUR |  17,00 EUR | 25,00 EUR |
| Passive Mitglieder und Sozialtarif (nur in Verbindung mit einem gültigem Nachweis)  | 8,00 EUR | 7,00 EUIR | 15,00 EUR  |
| Sportler nur Fitness | 8,00 EUR | 6,00 EUR  | 14,00 EUR |
| Sonderregelungen für Geschwisterkinder: jedes weitere Mitglied zahlt 50% des Beitrages seiner Kategorie |

# Aufnahmegebühr

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Aufnahmegebühr** | **Aufnahmegebühr** | **zuzüglich Abteilungsgebühr** | **Gesamt** |
| einmalig | 10,00 EUR | 40,00 EUR | 50,00 EUR |

# Zahlungsverfahren

Beiträge und Gebühren sind bringepflichtig und werden grundsätzlich durch Bankeinzug quartalsweise erhoben. Für die notwendige Kontodeckung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Zusätzliche Kos­ten für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen. Änderungen der Bankverbindung oder der Art der Mitgliedschaft sind dem Vorstand der Abteilung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

# Schlussbestimmungen

Der Vorstand der Abteilung Fechten fasst Beschlüsse zur Durchführung der Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Fechten in Kraft.

Änderungen bzw. eine Neufassung bedürfen eines erneuten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Eine erneute Beschlussfassung ist nicht erforderlich, soweit lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von gesetzlichen oder Satzungsänderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Beitragsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.

Berlin, den 28.06.2023

Vorstand der Abteilung Fechten des

Sportclub Berlin e.V.

Die durch die Mitgliederversammlung der Abteilung Fechten am 28.06.2023 beschlossene Beitragsordnung wird bestätigt (§ 13 Nr. 5 der Satzung).

Sportclub Berlin e.V.

Vorstand